



INFORMATIONEN ZUR AUFNAHMEPRÜFUNG IN MUSIK

Die Zulassung zum Studium des Faches Musik in den Lehramtsstudiengängen an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

In besonderen Fällen (z.B. bei Quereinstieg von einer Musikhochschule) besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Aufnahmeprüfung. Über eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung entscheidet auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule.

Durch die Aufnahmeprüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den Studiengängen für das Lehramt in der Primarstufe (Grundschule) bzw. Sekundarstufe I (Haupt-, Werkreal- und Realschule) im Fach Musik erforderlich sind.

Den Antrag auf Zulassung zu der Aufnahmeprüfung Musik kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird.

Der Antrag für die Aufnahmeprüfung im Sommersemester ist bis zum **01. Juni** und für die Aufnahmeprüfung im Wintersemester bis zum **01. November** eines jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist. Zu denselben Terminen ist der Antrag auf Befreiung von der Aufnahmeprüfung einzureichen.

I. Vorbemerkungen zum Instrumental- und Gesangunterricht an der PH Freiburg

- Folgende Instrumente können als Hauptinstrument (HI) gewählt werden: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass/E-Bass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Klavier, Gitarre, Orgel, Akkordeon.
- Als Schulpraktisches Instrument (SI) kann Klavier oder Gitarre gewählt werden. Ist Klavier oder Gitarre das HI, kann dieses Instrument gleichzeitig als SI gewählt werden.
- Gesang wird von jedem Studierenden belegt, ersetzt jedoch weder das Hauptinstrument noch das Schulpraktische Instrument.



II. Inhalte der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer Klausur und einer Einzelprüfung.

Die **Klausur** (Dauer ca. 50 Minuten) erstreckt sich auf

a) Grundlagen der Musiktheorie: Intervalle, Akkorde, Skalen, Metrum erkennen.

Zur inhaltlichen Orientierung vgl. z.B.:

- Ziegenrucker, Wieland: ABC Musik, Allgemeine Musiklehre (Vom Rhythmus, Die Intervalle, Die Tonleitern, Von den Akkorden und den harmonischen Verwandtschaften) [= Kennziffer 1 – 276], Wiesbaden: Breitkopf & Härtel 1998
- Schaper, Heinz-Christian: Musiklehre compact, Teil 2, Elemente der Tonsatzlehre (Tonvorrat und Tonleiter-Aufbaumodelle, Intervallstudien, Grundzüge der Harmonielehre), Mainz u.a.: Schott 2002.

b) Gehörbildung: Intervalle und Dreiklänge (Dur, Moll, übermäßiger und verminderter Dreiklang) in enger Lage. Bei Dur und Moll wird außerdem die Stellung (Umkehrung) verlangt.

Die Töne jedes Intervalls bzw. jedes Akkords werden zunächst gleichzeitig und dann zweimal nacheinander gespielt.

Die **Einzelprüfung** dauert in der Regel 15 Minuten und erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Instrumentalspiel:

Auf dem Hauptinstrument:

Vortrag zweier vorbereiteter Instrumentalstücke verschiedener Epochen bzw. Stilbereiche (Kunstmusik/ Populäre Musik), die den gegenwärtigen Leistungsstand erkennen lassen.

An die Stelle eines der vorbereiteten Stücke kann eine Improvisation treten.

Auf dem Schulpraktischen Instrument:

- wenn Hauptinstrument und Schulpraktisches Instrument identisch sind (d.h. Klavier als HI und SI, Gitarre als HI und SI)
- a) Spielen einfacher Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten mit bis zu vier Vorzeichen (vgl. Beispielblatt).
- b) Ausführen einer Folge von einfachen Akkordsymbolen (z.B. Cm, G⁷, F⁶) (vgl. Beispielblatt).



- wenn Hauptinstrument und Schulpraktisches Instrument nicht identisch sind:
 - a) Nachweis von Grundkenntnissen auf dem Schulpraktischen Instrument (z.B. durch Spielen einfacher Stücke oder Begleiten des Gesangstückes, siehe II.2.).
 - b) Spielen einfacher Kadenzen (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten mit bis zu zwei Vorzeichen (vgl. Beispielblatt).

2. Gesang:

Erwartet wird der mehrstrophig-differenzierte Vortrag eines Liedes oder einer Arie oder eines Kunstliedes oder eines Songs (evtl. auch selbst begleitet).

Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse schulrelevanter Vokalliteratur (Lieder für verschiedene Anlässe, für verschiedene Jahreszeiten, auch aus dem Bereich der Pop- und Rockmusik.)

Erwünscht ist der vertraute Umgang mit der eigenen Singstimme, erlangt z.B. durch Chor- oder andere Ensembleerfahrung.

3.

- Nachsingen von einzelnen Tönen und Intervallen
- Nachklatschen eines vorgeklatschten Rhythmus'
- Darstellen einfacher Melodien und Rhythmen vom Blatt (vgl. Beispielblatt)

4. Kolloquium:

Musikalische Interessen, Vorbildung und Berufsvorstellungen.

III. Allgemeines

Für die Prüfung im Hauptinstrument werden keine Stückempfehlungen ausgesprochen. Wichtiger als ein hoher Schwierigkeitsgrad ist die überzeugende musikalische Darbietung der vorgetragenen Werke.

Für die Instrumental- oder Gesangsprüfung kann ein/e Begleiter/in mitgebracht werden. Andernfalls übernimmt bei Bedarf eine/r der Prüfer/innen den Begleitpart. Sie brauchen die Noten nicht vorher einzuschicken. Alle Räume sind mit einer HIFI-Anlage ausgestattet, so dass auch CDs (z.B. als Play-Along) zur Begleitung benutzt werden können.

Je nach Bewerberzahl erstrecken sich die Einzelprüfungen bis in die frühen Abendstunden. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Planung.



Das Antragsformular für die Aufnahmeprüfung ist erhältlich über

Pädagogische Hochschule Freiburg
Sekretariat Institut für Musik
Frau Lisa Münch
Kunzenweg 21, 79117 Freiburg
Tel.: (0761) 682-611
e-mail: lisa.muench@ph-freiburg.de

Die Aufnahmeprüfungen werden zweimal jährlich durchgeführt (in der Regel im Juni und Dezember).

Die Termine werden landeseinheitlich festgesetzt, d.h. die Aufnahmeprüfungen finden an allen Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg am selben Tag statt. Es ist also nur eine Anmeldung zur Aufnahmeprüfung an einer PH möglich.

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung zur Studienzulassung im Fach Musik an allen Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg. Die Bescheinigung behält ihre Gültigkeit für die nachfolgenden beiden Studienjahre.

Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin eine zweite Wiederholung der Aufnahmeprüfung zulassen. Tritt ein Bewerber/ eine Bewerberin ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Wird der Rücktritt genehmigt (z.B. Krankheit mit ärztlichem Attest), so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Wichtig:

Möchten Sie einen Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Musik stellen, so muss Ihrer Bewerbung unbedingt eine beglaubigte Bescheinigung über das Bestehen bzw. die Befreiung von der entsprechenden Prüfung beigelegt werden! Fehlt diese Bescheinigung, können Sie nicht zugelassen werden.

Fachwechsler und Studiengangwechsler, die zum Fach Musik wechseln, müssen ebenfalls eine beglaubigte Bescheinigung über das Bestehen bzw. über die Befreiung von der Aufnahmeprüfung vorlegen.

Rechtsquellen:

Die vorstehenden Informationen beziehen sich auf die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik gemäß § 58 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005.